

Bekanntgabe eines neuen Zulassungsbezirkes

nach § 11 Abs. 3 Ärzte-ZV

I.

Zum 1. Januar 2014 ist für die in § 14 Bedarfsplanungs-Richtlinie genannten Arztgruppen im Planungsbereich Land Baden-Württemberg der Zulassungsausschuss für Ärzte in Angelegenheiten der gesonderten fachärztlichen Versorgung errichtet worden. Die Geschäfte des Zulassungsausschusses für Ärzte in Angelegenheiten der gesonderten fachärztlichen Versorgung werden bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in 70567 Stuttgart, Albstadtweg 11 geführt. Der Zulassungsbezirk ist der Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, also das Land Baden-Württemberg.

Die Zuständigkeit des Zulassungsausschusses für Ärzte in Angelegenheiten der gesonderten fachärztlichen Versorgung folgt der Regelung in § 14 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie und umfasst zum Zeitpunkt der Errichtung folgende Arztgruppen:

1. Humangenetiker
2. Laborärzte
3. Neurochirurgen
4. Nuklearmediziner
5. Pathologen
6. Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner
7. Strahlentherapeuten
8. Transfusionsmediziner

Der Zulassungsausschuss für Ärzte in Angelegenheiten der gesonderten fachärztlichen Versorgung ist in Angelegenheiten zuständig, in denen unmittelbar oder mittelbar ein zu den oben genannten Arztgruppen gehörender Arzt beteiligt oder betroffen und der Zulassungsausschuss für Ärzte zur Befassung gesetzlich berufen ist. Beteiligt i. S. der vorgenannten örtlichen Zuständigkeitsregelung sind nicht die nach § 12 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 SGB X in diesen Angelegenheiten Hinzugezogenen.

II.

Zum 1. Januar 2014 ist für die in § 14 Bedarfsplanungs-Richtlinie genannten Arztgruppen im Planungsbereich Land Baden-Württemberg der Berufungsausschuss für Ärzte in Angelegenheiten der gesonderten fachärztlichen Versorgung errichtet worden. Die Geschäfte des Berufungsausschusses für Ärzte in Angelegenheiten der gesonderten fachärztlichen Versorgung werden bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in 70567 Stuttgart, Albstadtweg 11 geführt. Der Bezirk dieses Berufungsausschusses für Ärzte ist der Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, also das Land Baden-Württemberg.

Der Berufungsausschuss für Ärzte in Angelegenheiten der gesonderten fachärztlichen Versorgung ist für Widerspruchsangelegenheiten zuständig, denen eine Entscheidung des Zulassungsausschusses für Ärzte in Angelegenheiten der gesonderten fachärztlichen Versorgung vorangegangen ist.